

Diskussion

1. Zur komplexen Entwicklung des Wirtschaftsrechtssystems*

Gerhard Pfflicke

1. Die neue, sozialistische Verfassung der DDR wird der Wirklichkeit von heute und den Plänen von morgen gerecht werden. Sie geht davon aus, daß unter den entstandenen historischen Bedingungen der Sozialismus keine kurzfristige Übergangsphase in der gesellschaftlichen Entwicklung ist, sondern eine relativ selbständige sozialökonomische Formation, die sich auf der Grundlage ihrer eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickelt.¹ Mit der neuen Verfassung werden die verfassungsrechtlichen Bedingungen geschaffen, um den Sozialismus in der DDR als relativ selbständige sozialökonomische Formation zur vollen Blüte zu bringen.² Sie stellt zugleich die Grundlage und Aufgabenstellung für die Entwicklung des sozialistischen Rechtssystems insgesamt mit dieser Zielstellung dar, der eine Reihe grundsätzlicher und komplexer gesetzlicher Regelungen, wie z. B. das neue Strafgesetzbuch, bereits entsprechen.

1.1 Damit rückt die auf dem VII. Parteitag der SED erhobene Forderung, ein gründlich ausgearbeitetes Wirtschaftsrecht zu schaffen, in ihrer Bedeutung für das Gesamtsystem der rechtlichen Regelung dieses Prozesses erneut nachdrücklich ins Blickfeld, erhält die begonnene Diskussion um eine *wirtschaftsrechtliche Grundsatzgesetzgebung*³ wesentliche neue Ausgangspunkte. Das Wirtschaftsrecht ist ein wichtiges Instrument zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus und — neben und in Wechselwirkung mit anderen Instrumenten — der wissenschaftlichen sozialistischen Wirtschaftsführung. Im Zentrum seiner Aufgaben stehen die Funktionen, die ihm bei der Durchsetzung des Grundgedankens des ökonomischen Systems, der organischen Verbindung von verbindlicher zentraler staatlicher Planung und Leitung der Grundfragen mit der eigenverantwortlichen Führungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten und der örtlichen Organe,⁴ zufallen. Es handelt sich also um das Kardinalproblem des ökonomischen Systems, das auch im Verfassungsentwurf hervortritt (u. a. in Art. 9 Abs. 3, Art. 40 und 45).

* Dem Beitrag liegt ein im November 1967 ausgearbeitetes Exposé zugrunde, an dessen Beratung Prof. Dr. W. Artzt, Prof. Dr. U.-J. Heuer, Prof. Dr. H.-U. Hochbaum, Dr. K. Lengwinat, Prof. Dr. R. Schüsseler, Prof. Dr. H. Such und Dr. St. Supranowitz teilgenommen haben.

¹ Vgl. W. Ulbricht, Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation, Berlin 1968, S. 35; ders., Die Bedeutung des Werkes „Das Kapital“ von Karl Marx für die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR und den Kampf gegen das staatsmonopolistische Herrschaftssystem in Westdeutschland, Berlin 1967, S. 39.

² Vgl. W. Ulbricht, Die Verfassung . . . , a. a. O., S. 35.

³ Vgl. hierzu die Materialien der Leipziger Konferenz über „Sozialistische Wirtschaftsführung und Recht“, Vertragssystem, 1967, H. 11 und 12, bes. U.-J. Heuer, S. 711, und G. Pfflicke, S. 738; vgl. ferner U.-J. Heuer, „Rechte, Pflichten der Individuen und Kollektive“, ND vom 9. 2. 1968, S. 4.

⁴ Vgl. W. Ulbricht, „Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus“, in: Protokoll des VII. Parteitages der SED, Bd. I, Berlin 1967, S. 143.